

Zeitschrift:	Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)
Band:	85 (1987)
Heft:	10
Artikel:	Anliegen an die Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten aus der Sicht eines kantonalen Bauernsekretärs und eidgenössischen Parlamentariers
Autor:	Nussbaumer, U.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-233462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anliegen an die Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten aus der Sicht eines kantonalen Bauernsekretärs und eidgenössischen Parlamentariers

U. Nussbaumer

Die Grundeigentümer sind heute durch die sehr komplex gewordenen Güterzusammenlegungsverfahren vielfach überfordert und deshalb oft nicht bereit, solch umfassenden Unternehmen zuzustimmen. Wo freiwillige Pachtlandarondierungen nicht zustande kommen, ist der Wert der Güterzusammenlegung (GZ) die nur das Eigentum umgruppiert, ein relativer. Es wäre die Möglichkeit zu prüfen, die Statuten der Flurgenossenschaften auf die Arondierung zu beschränken und den Strassenbau den Einwohnergemeinden zu überlassen.

Bei der Subventionierung von Hochbauten sollte darauf geachtet werden, dass keine zu grossen Viehwirtschaftsbetriebe geschaffen werden, welche die Nachbarbetriebe konkurrenzieren und zur Überlastung des Marktes beitragen. Die Raumprogramme und Betriebsvoranschläge müssen so gestaltet werden, dass kein Zwang zur Expansion und zur Mehrproduktion entsteht.

Aujourd'hui, les procédures de remaniements parcellaires sont devenues d'une complexité qui souvent décourage les propriétaires fonciers de consentir à une entreprise de cette envergure. La valeur d'un remaniement parcellaire qui ne regrouperait que les terres en propriété – sans regroupement volontaire des terres affermées – n'est que relative. Il faudrait examiner l'utilité de limiter les statuts des syndicats d'améliorations foncières au regroupement des terres et d'en exclure la construction des chemins, qui incomberait aux communes.

Lors du subventionnement de constructions rurales, il faudrait veiller à ne pas créer de trop grandes exploitations d'élevage de bétail, qui concurrencent leurs voisins et contribuent à surcharger le marché. Les programmes d'aménagement et les budgets d'exploitation doivent être conçus de façon à éviter toute contrainte à l'expansion et à une augmentation de la production.

1. Bodenverbesserungen in der Vergangenheit

Als ich vor 25 Jahren mitten im Verfahren das Präsidium einer Schätzungskommission übernehmen musste, wusste man von Raumplanung noch wenig. Bauland und Bauernland waren bereits bonifiziert ohne Berücksichtigung der Baulandnutzung. Bauland war dort, wo die Bauinteressen lagen. Bauernland war dort, wo keine Bauinteressen lagen.

Industrien kauften zu landwirtschaftlichen Verkehrswerten vor der Neuzuteilung irgendwelche Landparzellen zusammen,

die sie dann in die Nähe der Bahn oder der künftigen Autobahnauffahrt arrondieren konnte. Die Bauern erhielten Bauernland und entsprechend ihren Wünschen auch Bauerwartungsland, das wegen fehlender Zonengrenzen unbeschränkt zur Verfügung stand.

Beispiel aus dem solothurnischen Gäu: Die Bodenverbesserungen im Kanton Solothurn dienten der Schaffung überdimensionierter Industriezonen:

Die Bodenverbesserungen der Nachkriegszeit stützten sich auf Art. 5 des Bun-

desgesetzes zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) ab:

Art. 5 (EGG):

«Das landwirtschaftliche Areal der Schweiz soll nach Möglichkeit seinem Zweck erhalten bleiben.

Die Kantone bestimmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften über die regionale Planung, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form für Verminderung des Kulturlandes bei Veräusserungsgeschäften Ersatz zu bieten ist, sei es durch Indienststellung von Grund und Boden für die landwirtschaftliche Nutzung, sei es durch Geldbeiträge zu diesem Zweck oder zur Verbesserung von bereits landwirtschaftlich genutztem Boden.»

Doch niemand kümmerte sich in den sechziger Jahren um diese und um die im Landwirtschaftsgesetz gegebenen Grundlagen. Landwirtschaftsgebiete waren bis zum Erlass der dringlichen Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung Restwerte, Komplementärfächen zu lohnerden, bodenverändernden Nutzung. Die gleichen Kulturingenieure, die den Boden entwässern, erschliessen und arrondieren halfen, stellten ihr Ingenieurwissen in den Dienst der Zweckentfremdung und der Zerstörung des ehedem mit viel Aufwand meliorierten Bodens. Ähnlich wie die Kulturingenieure verhielten sich auch viele Bauern.

Das Bodenverbesserungsverfahren selber war damals noch einfach. Mit dem Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis sowie dem Perimeterplan und dem Statutenentwurf in der Hand konnte man ein Unternehmen gründen.

2. Bodenverbesserungen heute

Raumplanung und Bodenverbesserungen sind heute besser aufeinander abgestimmt. Bauernland wird in Landwirtschaftszonen eingeteilt. Die Perimeter für Flurbereinigungen meiden Siedlungsgebiete. Umlegungen zum Zweck der Zonenentflechtung oder gar mit dem Ziel, Bauzonen in weniger wertvolle Böden zu verlegen, sind noch selten. Einzig der Kanton Waadt verfügt über die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen.

Es ist zwar richtig, wenn der Bund vor Angriffnahme von Integralmeliorationen die abgeschlossene Zonenplanung voraussetzt. Was aber, wenn in deren Verlauf Bauernhöfe eingeschlossen oder abgeschnitten werden? Im Kanton Solothurn werden zwar die Hofparzellen der Bauernhofzone zugeschlagen. Viel ebenes Land wird in übergrossen Industriezonen belassen. Wohnbauzonen werden nicht an die Hänge verlegt, so dass viele wertvolle Flächen gar nicht dem Meliorationsperimeter zugeschlagen werden können.

	In GZ ausgeschieden*	überbaut 1986*	zurückgezont
1966 Gunzen	ca. 45 ha	4 ha	28 ha
1970 Hägendorf	ca. 15 ha	4 ha	—
1964 Härkingen	ca. 30 ha	10 ha	—
1965 Egerkingen	ca. 28 ha	11 ha	—
1963 Neuendorf	ca. 22 ha	14 ha	—
1985 Niederbuchsiten	ca. 6 ha	2 ha	—
1980 Oberbuchsiten	ca. 5 ha	2 ha	2 ha
1963 Oensingen	ca. 50 ha	12 ha	15 ha
	201 ha	61 ha	45 ha

Partie rédactionnelle

1. Beispiel zu These 7

Finanzierung des Scheunenneubaues bei verschiedener Intensität

Intensiv	500 000.–	Scheunenbaukosten	Extensiv	470 000.–
	150 000.–	Alte Schulden		150 000.–
30 000.–		Eigenleistung Arbeit	40 000.–	
400 000.–		1. Hyp. bis Ertragswert	320 000.–	
100 000.–		Subvention pauschal (Stallsanierung)	90 000.–	
120 000.–		Investitionskredit	170 000.–	
650 000.–	650 000.–		620 000.–	620 000.–
27 100.–		Schuldenfreie Ersparnis	23 200.–	
9 000.–		Verfügbare Gebäudeamortisation	9 000.–	
	22 000.–	Zinsendienst 1. Hyp.		17 600.–
	8 000.–	Tilgung 1. Hyp. (IBG)		6 400.–
	6 000.–	Tilgung IK 20 Jahre		8 500.–
36 100.–	36 000.–		32 200.–	32 500.–
400 000.– / 5,5% / 8 000.–		Dito ohne Subventionen	320 000.– / 5,5% / 6 400.–	
220 000.– / — / 6 100.–		1. Hypothek	260 000.– / — / 8 200.–	
(36 Jahre)*		Tilgungsdauer IK (ungesetzlich)*		(32 Jahre)*

2. Beispiel zu These 7

Betriebsbudget und Finanzbedarf bei verschiedener Intensität im Flachland

Maximale Produktion					Optimale Produktion			
Ertrag	Direktkosten	DfE*	Fläche		Ertrag	Direktkosten	DfE	
27 200.–	7 000.–	20 000.–	4 ha	Weizen	4 ha	22 000.–	6 000.–	16 000.–
22 000.–	3 700.–	18 500.–	4 ha	Futtergetreide	4 ha	20 000.–	3 200.–	16 800.–
10 800.–	5 200.–	5 600.–	1 ha	Kartoffel	1 ha	9 800.–	4 200.–	5 600.–
			7,20 ha	Rindvieh	7,20 ha			
			GVE		GVE			
134 200.–	41 500.–	92 700.–	27,7		24	105 600.–	21 600.–	84 000.–
			(6300 kg)	Kuh	(5500 kg / Kuh)			
—	—	—	Obst / Gemüse / Hühner			8 900.–	4 500.–	4 400.–
194 400.–	57 600.–	136 800.–				166 300.–	39 500.–	126 800.–
Strukturkosten								
16 100.–			Gebäude			16 100.–		
25 400.–			Maschinen und Zugkraft			22 900.–		
7 000.–	48 500.–		Allg. Betriebskosten			5 600.–	- 44 600.–	
		88 300.–	Betriebseinkommen					82 200.–
17 000.–			Löhne für Angestellte			14 800.–		
2 500.–	- 19 500.–		Pachtzinsen			2 500.–	17 300.–	
		68 800.–	Schuldenfreies landw. Einkommen					64 900.–
4 VbE	41 700.–		Verbrauch inkl. Steuern ohne Wohnungsmiete					41 700.–
		27 100.–	Schuldenfreie Ersparnis					23 200.–

(* DfE = direktkostenfreier Ertrag)

Die Vorbereitung von Gesamtmeiliorationen wird heute derart verkompliziert, dass die Grundeigentümer abgeschreckt werden, solche Werke überhaupt in Angriff zu nehmen. Es führt sehr weit, wenn im Rahmen der Vorbereitungen detaillierte Kostenvoranschläge, eine landwirtschaftliche Vorplanung mit Bodeneignungskarten, Wegnetzentwürfe, Einzelaufnahmen von Eigentum und Pacht im alten Zustand für jeden Betrieb, Erforschung der soziologischen Gegebenheiten, Kontrolle des alten Zustandes usw. verlangt werden.

These 1

Die Grundeigentümer sind in diesem integralen und vielschichtigen Verfahren überfordert. Wo freiwillige Pachtlandarrondierungen nicht zustandekommen, ist der Wert der GZ, die nur das Eigentum umgruppiert, ein relativer. Das Gründungsverfahren und die Durchführung ist zu vereinfachen.

Die Tendenz, zu Teilperimetern zurückzukehren, ist kein Allerweltsmittel. Die Frage der Durchführung in Etappen stösst bei den Geometern nicht auf Gegenliebe. Trotzdem bleiben wenigstens im solothurnischen Schwarzbubenland wegen des komplexen Verfahrens Umlegungen auf Jahre hinaus verunmöglich.

These 2

Wir überlegen uns, die Statuten der Flurgenossenschaften nur auf die Arrondie-

lung zu beschränken und den Strassenbau den Einwohnergemeinden zu übertragen. Voraussetzungen hiefür wären gleiche Subventionssätze. Die Flurgenossenschaft würde nur die Wegareale ausscheiden. Bund und Kantone sollen die Vorarbeiten vor der Gründung auf den ursprünglichen Stand zurückführen.

3. Landwirtschaftliche Hochbauten

These 4

Den landwirtschaftlichen Kreditkassenleiter und den Meliorationsämtern wird heute von seiten der Bauern öfters vorgeworfen, sie hätten mit der Schaffung zu grosser Viehwirtschaftsbetriebe mitgeholfen, den Markt zu überlasten. Dieser Vorwurf ist für künftige Förderungen ernst zu nehmen. Es geht nicht an, einzelnen zu helfen und ihre Nachbarbetriebe zu konkurrenzieren.

These 5

Bei der Planung ist vom bestehenden Milchkontingent auszugehen. Wer heute mit 20 Kühen 80000 kg Milch produziert, der wird in wenigen Jahren dieselbe Menge mit 15 Kühen liefern. Auf die freiwerdenden Plätze kann er nicht mehr ohne weiteres Mastvieh stellen, sonst gefährdet er den Markt.

These 6

Das Raumprogramm ist entsprechend dieser Tatsache zu gestalten, weil zuviel gebaute Plätze expansionfreudige Bauern zur Zupacht und zum Zukauf um jeden Preis anfeuern.

Der landwirtschaftliche Betriebsvoranschlag muss so gestaltet werden, dass er den Zwang zur Expansion und Mehrproduktion wegnimmt.

(Siehe Tabellen auf Seite 390)

These 7

Mässigung der Produktion heisst mehr Strukturförderungsmittel, weil die Gesamtbelastung nur tragbar wird, wenn sparsamer gebaut und die 1. Hypothek tiefer angesetzt wird.

These 8

Kleinere und mittlere Betriebe können wegen der kleineren Milchkontingente nicht mehr mit verzinslichen Mitteln bis zum Ertragswert belastet werden. Die Hochbau-subventionen sind in irgend einer Form beizubehalten.

Adresse des Verfassers:

U. Nussbaumer
Ing.-agr., Nationalrat
Rainstrasse 14
CH-4533 Riedholz

Der 6. Landwirtschaftsbericht und seine Bedeutung für das Meliorationswesen

Was bringt der sechste Landwirtschaftsbericht für die Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten?

F. Helbling

Strukturverbesserungsmassnahmen bedingen hohe Investitionen und haben eine Lebensdauer von 20 bis 50 Jahren. Es stellt sich die Frage, ob sie über diese Zeiträume den technischen Anforderungen noch genügen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist ein gewisser Strukturwandel nötig. Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind jene Strukturen zu fördern, bei denen die Produktion auch Vorteile für die Landschaftspflege und die Landesversorgung bringt.

Für die Meliorationen ergeben sich folgende Forderungen:

- Projekte unterstützen, die geeignet sind, die Kosten zu senken und die bäuerliche Arbeit zu erleichtern
- produktions- und ertragssteigernde Massnahmen zurückstellen
- Förderungsmassnahmen sollen Unterstützung zur Selbsthilfe sein
- Priorität haben Massnahmen mit Gemeinschaftscharakter wie Güterzusammensetzungen, Arrondierungen, Wegebauten, Wasserversorgungen und Gemeinschaftsställe
- in erster Linie Familienbetriebe mit genügender betriebseigener Futterbasis unterstützen.

1. Einleitung

Im dritten Teil des sechsten Landwirtschaftsberichtes werden die Richtlinien für die künftige Landwirtschaftspolitik des Bundesrates erläutert. Ich habe die Aufgabe, Sie über einen Teilbereich etwas ausführlicher zu orientieren. Es geht um den Stellenwert der Strukturverbesserungen im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes. Man muss immer wieder darauf hinweisen, dass die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern sie sich in ein Gesamtkonzept einfügen muss. Die Verknüpfung mit verschiedenen Zielsystemen führt zu Problemen, weil diese nicht widerspruchsfrei sind. Ich werde deshalb versuchen, in einer Art Auslegeordnung die Problematik zu umreissen.

Strukturverbesserungen sind a priori auf Langfristigkeit ausgerichtet. Technische Massnahmen, ausgeführt in schweizerischer Qualität, d.h. angepasst an das allgemeine Lebensniveau, an die moderne Technik und an die Anforderungen der verschiedenen Schutzinteressen bedin-